

Satzung des Vereins

EinDollarBrille e. V.

in der geänderten Fassung vom 17.10.2021

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Name des Vereins lautet „EinDollarBrille“. Der Verein ist unter der Registernummer VR 200672 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Fürth eingetragen und führt den Namenszusatz „e. V.“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Erlangen.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

(1) Der Zweck des Vereins sind die Förderung der Entwicklungshilfe und die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens.

(2) Dieser Zweck soll insbesondere erreicht werden durch

- die Unterstützung und Durchführung von direkten Maßnahmen der Entwicklungshilfe und des öffentlichen Gesundheitswesens, insbesondere im Bereich der Augenoptik,
- die Unterstützung anderer Organisationen mit gleicher Zielsetzung durch Sachkenntnis, Fachpersonal sowie materielle und finanzielle Mittel,
- die Beschaffung von Mitteln zur Verwendung für eigene Maßnahmen der Förderung der Entwicklungshilfe und des öffentlichen Gesundheitswesens und zur Weiterleitung an andere Organisationen gleicher Zielsetzung und
- die Information der Öffentlichkeit über Fragen der Entwicklungshilfe und des öffentlichen Gesundheitswesens, insbesondere im Bereich der Augenoptik in Entwicklungsländern.

§ 3

Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Niemand darf aus dem Vereinsvermögen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(2) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Bei der Wahrnehmung von Vereinsaufgaben können sie im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auf der Basis von schriftlichen Verträgen, die mit dem Vorstand abzuschließen sind, für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung oder eine Aufwandsentschädigung erhalten. Für den Abschluss von Verträgen über die Tätigkeit von Mitgliedern des Vorstands gilt zusätzlich gem. § 9 Abs. 1 die Entscheidungsbefugnis der Mitgliederversammlung.

(3) Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 4

Mitgliedsbeiträge und Finanzierung des Vereins

(1) Mitgliedsbeiträge in Geld werden nicht erhoben.

(2) Jedes stimmberechtigte Mitglied ist verpflichtet, sich ehrenamtlich im Verein zu engagieren. Über den Umfang des jährlichen ehrenamtlichen Engagements, der einen üblichen Rahmen nicht übersteigt, entscheidet der Vorstand.

(3) Der Verein finanziert sich aus regelmäßigen und außerordentlichen Spenden, öffentlichen Zuschüssen und sonstigen Zuwendungen.

(4) Sind aufgrund eines Spendenaufrufs für einen bestimmten Zweck mehr finanzielle Mittel eingegangen, als zu seiner Erreichung benötigt werden, so ist der verbleibende Überschuss einem möglichst gleichartigen Zweck zuzuführen.

§ 5

Mitglieder

(1) Die Art der Mitgliedschaft wird im Aufnahmeverfahren (siehe § 6) festgelegt. Ein Wechsel der Mitgliedsart ist nach schriftlichem Antrag möglich, sofern die notwendigen Voraussetzungen erfüllt sind.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder können nur natürliche Personen sein.

(3) Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Sie unterstützen den Verein durch Verbreitung seiner Anliegen und durch finanzielle Beiträge. Sie haben von den gesetzlichen Mitgliedschaftsrechten nur ein Informationsrecht – allerdings nur insoweit, als dadurch nicht das Vereinsinteresse und die gebotene Vertraulichkeit verletzt oder unverhältnismäßige Kosten verursacht werden. Fördermitglieder haben ein alle Angelegenheiten des Vereins umfassendes Vorschlagsrecht.

(4) Ausgewählte Personen können in besonderen Einzelfällen vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern mit allen Rechten und Pflichten eines stimmberechtigten Mitglieds ernannt werden. Diese Personen sollen sich herausragende Verdienste im Sinne der Zielsetzungen des Vereins erworben haben und durch ihre Ernennung den Verein in seiner Außenwirkung unterstützen.

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Stimmberechtigtes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins bejaht und bereit ist, für deren Verwirklichung einzutreten sowie nach Möglichkeit aktiv (durch Arbeitsbeiträge, Aktionen und finanzielle Unterstützung) die Belange des Vereins zu fördern. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.

(2) Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins zu fördern. Für die Aufnahme ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand zu richten, der darüber entscheidet.

(3) Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstands kann der Antragsteller Beschwerde einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und kann jederzeit erfolgen.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es sich vereinschädigend verhält, indem es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, wenn es sich dauerhaft nicht mehr ehrenamtlich im Verein engagiert (§ 4 Abs. 2) oder wenn ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Ein Mitglied kann auch ausgeschlossen werden, wenn es unbekannt verzogen ist und ein Schreiben zweimal nicht zugestellt werden konnte. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. § 6 Abs. (3) gilt entsprechend. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied binnen vier Wochen nach Zugang des Ausschlusses beim Schlichtungsausschuss Beschwerde einreichen. Dieser kann den Ausschluss bestätigen oder für ungültig erklären. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Bis zu einer Entscheidung des Schlichtungsausschusses ruht die Mitgliedschaft des beschwerdeführenden Mitglieds.

(4) Mit dem Austritt aus dem Verein oder dem Verlust der Mitgliedschaft erlischt jedes Recht dem Verein gegenüber.

§ 8

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

§ 9

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
- die Entscheidung über den Abschluss von Verträgen über die Tätigkeit von Vorstandsmitgliedern für den Verein einschließlich der Höhe der Vergütung,
- die Genehmigung des vom Vorstand jährlich aufzustellenden Haushaltsplans,
- die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
- sowie alle sonstigen, ihr kraft Gesetzes zwingend zugewiesenen Aufgaben.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand es für nötig erachtet oder wenn ein Viertel aller Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt.

(3) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt. Jedes Mitglied kann ein anderes Mitglied zur Ausübung seines Anwesenheits- und Stimmrechts schriftlich bevollmächtigen. Stimmberechtigt sind nur volljährige Mitglieder.

(4) Die Einberufung erfolgt durch Einladung des Vorstands unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Die Einladung erfolgt in schriftlicher oder elektronischer Form. Der Einladung sind eine Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen beizufügen. Anträge auf Änderung der Satzung müssen dem Vorstand spätestens vier Wochen vor der Versammlung vorliegen.

(5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand oder von einer/einem vom Vorstand ernannten Versammlungsleiter/in geleitet. Der Vorstand ernennt eine/n Protokollführer/in.

(6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet.

Für Beschlüsse über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder notwendig, wobei Änderungen des Vereinszwecks der Zustimmung der Mehrheit der Vereinsmitglieder bedürfen. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins sind in § 12 geregelt.

Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag eines Mitglieds, welcher unterstützt wird durch ein weiteres Mitglied, wird geheim abgestimmt. Die Auszählung der geheimen Abstimmung erfolgt durch ein mit einfacher Mehrheit gewähltes Mitglied und dem/der Protokollführer/in. Das gewählte Mitglied zur Auszählung behält diese Funktion bis zum Ende der Versammlung.

(7) Auch ohne Versammlung sind Beschlussfassungen möglich, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder dem Beschluss schriftlich zustimmt, nachdem jedem Mitglied die Beschlussvorlage in schriftlicher Form zugegangen ist.

(8) Ein Mitglied des Vereins hat kein Stimmrecht bei Beschlüssen, die seine persönlichen Interessen oder die eines Angehörigen berühren. Das gilt auch für Beschlussfassungen über die Entlastung oder die Befreiung von einer Verbindlichkeit gegenüber dem Verein sowie über die Vornahme eines Rechtsgeschäfts oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits. Bei Mitgliedern, die sich in einem Arbeitsverhältnis befinden, kann der Vorstand eine Suspendierung des Stimmrechts für die nächste Mitgliederversammlung festlegen, sofern arbeitsrechtliche Maßnahmen (schriftliche Ermahnung, Abmahnung,

(Änderungs-)Kündigung) zu Lasten des Mitgliedes erfolgt sind. Das Mitglied hat ein Beschwerderecht beim Schlichtungsausschuss.

(9) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen. Dieses Protokoll muss enthalten: Tag, Ort und Zeit der Versammlung, Namen der anwesenden Vereinsmitglieder, Tagesordnung und Anträge, Ergebnisse der Abstimmung, Wortlaut der gefassten Beschlüsse sowie Angaben über die sonstige Erledigung von Anträgen.

Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10

Der Vorstand

(1) Dem Vorstand nach § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches gehören an:

- der / die Erste Vorsitzende,
- der / die Zweite Vorsitzende,
- der / die Schatzmeister(in).

Der Vorstand kann weitere, nicht vertretungsberechtigte Mitglieder als erweiterten Vorstand bestellen.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Zum Mitglied des Vorstandes können nur stimmberechtigte Mitglieder des Vereins gewählt werden. Ein Vorstandsmitglied, dessen Amtszeit abgelaufen ist, bleibt so lange im Amt, bis ein neues Mitglied gewählt worden ist.

(3) Dem Vorstand obliegen die Leitung des Vereins und die Führung seiner Geschäfte. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht gesetzlich oder durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

(4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

(5) Der Vorstand ist berechtigt, mit der Erfüllung von geschäftsführenden oder anderen Aufgaben des Vereins Vereinsmitglieder oder Dritte zu beauftragen und angemessen zu vergüten. Erfolgt eine Beauftragung von Vereinsmitgliedern, gelten die Beschränkungen des § 3 Abs. 2. Der Vorstand bleibt für die Erfüllung dieser Aufgaben jedoch verantwortlich.

(6) Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich einzeln zu vertreten.

(7) Vorstandsmitglieder können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Über die Gewährung und Höhe der Vergütung entscheidet gem. § 9 Abs. 1 die Mitgliederversammlung. Ferner gelten die Beschränkungen des § 3 Abs. 2.

(8) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder. Beschlussfassungen gegen das Votum des Vorsitzenden sind unwirksam. Beschlüsse können in ordentlichen und außerordentlichen Vorstandssitzungen, im Umlaufverfahren (auch per E-Mail) sowie fernmündlich in Telefon- oder Videokonferenzen gefasst werden. Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt und allen Vorstandsmitgliedern unverzüglich zugänglich gemacht.

(9) Jedes Vorstandsmitglied legt Interessenkonflikte den Vereinsmitgliedern gegenüber offen und informiert unverzüglich die anderen Vorstandsmitglieder hierüber.

§ 11

Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Kasse und die Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
- (3) Die Kassenprüfer legen der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht vor, erläutern diesen und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und des übrigen Vorstands.

§ 12

Schlichtungsausschuss

- (1) Im Verein besteht ein Schlichtungsausschuss. Seine Aufgabe ist es, vereinsinterne Konflikte zu schlichten, Beschwerden entgegen zu nehmen und die über die Satzung zugewiesenen Aufgaben wahrzunehmen.
- (2) Der Schlichtungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, einer Leitung und zwei weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt, Mitglied kann nur sein, wer auch Mitglied des Vereins ist. Die Mitglieder des Ausschusses wählen aus ihrer Mitte eine Leitung und geben sich eine Geschäftsordnung.
- (3) Der Schlichtungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder, darunter die Leitung, an der Sitzung teilnehmen. Ein Mitglied des Schlichtungsausschusses hat kein Stimmrecht bei Entscheidungen, die seine persönlichen Interessen oder die eines Angehörigen berühren. Entscheidungen des Schlichtungsausschusses werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Ausschussleitung.
- (4) Der Schlichtungsausschuss ist bei Streitigkeiten von Mitgliedern untereinander sowie bei Streitigkeiten eines Mitglieds mit dem Verein stets als Erstes anzurufen, erst nach einer Entscheidung des Schlichtungsausschusses oder bei einer Untätigkeit von mindestens drei Monaten ist der Weg zu den ordentlichen Gerichten eröffnet.
- (5) Sofern kein Schlichtungsausschuss besteht oder dieser dauerhaft nicht beschlussfähig ist, übernimmt die Mitgliederversammlung alle Aufgaben des Schlichtungsausschusses.

§ 13

Auflösung des Vereins, Liquidatoren

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von sechs Wochen einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(2) Im Falle einer freiwilligen Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch den zur Zeit der Auflösung berufenen Vorsitzenden als Liquidator, sofern die Mitgliederversammlung nicht etwas anderes bestimmt.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an *Das Hunger Projekt e. V., Rüdesheimerstr. 7, 80686 München*, welcher es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat (konkret: Förderung der Entwicklungshilfe) oder, falls dies nicht möglich ist, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit.

§ 14

Schlussbestimmungen

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist ermächtigt, alle auf Verlangen des Amtsgerichts etwa erforderlich werdenden formellen und redaktionellen Satzungsänderungen von sich aus vorzunehmen.

(2) Sollten sich einzelne Bestimmungen der Satzung oder eine künftig in sie aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar herausstellen, so wird dadurch die Gültigkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt. In einem solchen Falle ist die ungültige oder undurchführbare Bestimmung durch Beschluss der Mitglieder möglichst so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften erreicht wird. Dasselbe gilt, wenn bei der Durchführung der Satzung eine ergänzungsbedürftige Satzungslücke offenbar wird.

Erlangen, den 17.10.2021